

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 182

Diez, Samstag den 7. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I 5800.

Diez, den 29. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache zur Behebung etwaiger Zweifel darauf aufmerksam, daß nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, Befehlsumlung Seite 373, Rückfallfieber-Erkrankungen und Todesfälle der Anzeigepflicht unterliegen.

Als wichtigstes Vorbeugungsmittel kommt hauptsächlich die Vernichtung der blutsaugenden Insekten, namentlich Läuse, in Betracht, durch die — einwandfreien Untersuchungen nach — das Rückfallfieber übertragen wird, während die Übertragung der Krankheit von Mensch zu Mensch ausgeschlossen erscheint.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Februar 1911, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten gehört das Rückfallfieber, zu denjenigen Krankheiten, von denen jede Erkrankung der Militärbehörde von der Polizeibehörde mitzuteilen ist.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. 1545 E

Diez, den 29. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Verminderung des Schreibwerks wird hiermit angeordnet, daß die Zu- und Abgangslisten mir nicht mehr von Fall zu Fall sondern am 1. und 15. eines jeden Monats einzureichen sind. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß alle in dem jeweiligen Zeitraum von 14 Tagen vorkommenden Zu- oder Abgänge stets in eine Zu- oder Abgangsliste A bezw. B einzutragen sind. Die Einhaltung der Termine zur Einreichung der Listen ist genau zu beachten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Allgemeine Verfügung Nr. I 73/1915.

Geschäfts-Nr. I. B. I. d. 2726.

Berlin, W. 9, den 9. Juli 1915.

Abgabe von Waldstreun an Viehhalter.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme der in Aurich, Münster und Sigmaringen).

Durch meine Erlasse vom 24. und 25. August 1914 (III 33 und 34) sind die königlichen Regierungen ermächtigt worden, zur Erleichterung der Viehhaltung den Anwohnern staatlicher Forsten aus diesen während des Krieges Waldstreun in möglichst weitem Umfange — d. h. soweit dadurch den Beständen nicht ein unverhältnismäßig großer Schaden zugefügt wird — abzugeben. Die Taxsätze für die Waldstreun sollen in der Regel auf ein Drittel, zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufzubewendenden Verbringungskosten, ermäßigt werden. In Fällen besonderer Bedürftigkeit darf die Streunabgabe unentgeltlich geschehen.

Diese Vergünstigungen haben für die Viehhalter jetzt besondere Bedeutung erhalten, da in vielen Landesteilen die Ernte an Raufutter knapp ausfallen wird. Das Stroh muß daher fast ganz zu Futterzwecken verwendet werden. Um so größere Bedeutung gewinnen die Erntemittel für die Einsireu. Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren wollen dafür sorgen, daß die beteiligten Bevölkerungskreise auf die Abgabe von Waldstreun durch die staatliche Forstverwaltung nochmals von den Ortspolizeibehörden und durch die Tageszeitungen aufmerksam gemacht werden.

Ferner ist auf die Verwaltungen der Kommunal- und Anstaltswaldungen sowie auf die Besitzer größerer Privatwaldungen schleunigst dahin einzuwirken, daß sie gleichfalls den Anwohnern entsprechende Vergünstigungen gewähren. Gegebenenfalls sind die Anwohner in geeigneter Weise zu verständigen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

S. A.
Unterschrift.

Nr. I. 13 B 485

Biesbaden, den 20. Juli 1915.

III c 3121.

Abchrift erhalten die Herren Kreisverwalter bezugnehmend auf die vorstehend erwähnten, durch Verfügung vom

Die Abgabe von Waldstreu aus den Staats- und Gemeindeforsten nach Möglichkeit zu begünstigen und darauf hinzuwirken, daß die waldbesitzenden Gemeinden bei der Abgabe von Waldstreu dieselben Grundsätze beachten welche während der Kriegszeit für die Abgabe aus Staatswaldungen von dem Herrn Minister vorgeschrieben sind, d. h. in der Regel zu $\frac{1}{3}$ der geltenden Tage zusätzlich der von der Verwaltung etwa aufgewendeten Verbauungskosten, in Fällen besonderer Bedürftigkeit, die dort endgültig festzustellen ist, unentgeltlich.

Die Landräte sind ersucht worden, auch ihrerseits auf die waldbesitzenden Gemeinden in obigem Sinne einzuwirken und für das Bekanntwerden dieser Verfügung zu sorgen.

An die Herren Oberförster des Bezirks.

Abchrift erhalten Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen, dahin zu wirken, daß die waldbesitzenden Gemeinden dieselben Vergünstigungen gewähren, welche seitens der Staatsforstverwaltung in Aussicht gestellt sind. Weiter werden Sie ersucht, für die Veröffentlichung dieser Verfügung in den Kreisblättern und auch sonst für das Bekanntwerden der Vergünstigungen zu sorgen.

Der Regierungspräsident.

**Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten B.**

Unterschriften.

An die Herren Landräte des Bezirks.

J.-Nr. II 7661.

Diez, den 26. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bezüglich der Gemeindeforsten. Ich hoffe, daß die Gemeinden dieselben Vergünstigungen gewähren, wie sie von der Staatsforstverwaltung in Aussicht gestellt sind.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. II 7991.

Diez, den 5. August 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausdruck des Hafers.

Zur rechtzeitigen Ergänzung der für die Heeresverwaltung erforderlichen Hafervorräte ist der Hafer sobald wie möglich, am zweckmäßigsten schon auf dem Felde, zu dreschen. Im Zweifelsfalle hat der Ausdruck des Hafers dem Ausdruck des Roggens und Weizens vorzugehen. Sofort nach Beginn des Ausdrucks des Hafers haben die Herren Bürgermeister mir anzuzeigen, welche Mengen ungefähr zur Verfügung stehen, damit der Hafer vom Kreise für die Heeresverwaltung sofort erworben werden kann. Der Höchstpreis für Hafer beträgt M. 15.— für den Zentner. Die besonderen Bestimmungen über die Höchstpreise für Hafer werden Ihnen nächstens mitgeteilt. Ich mache aber schon heute darauf aufmerksam, daß für Hafer, der bis zum 1. Oktober abgeliefert wird, eine Druschprämie von 5 M. pro Tonne (20 Ztr.) gewährt wird. Sollte in der Zeit bis zum 1. Oktober nicht freiwillig genügend Hafer zur Verfügung gestellt werden, müßte von den in den §§ 3. und 4. der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 zugelassenen, für den Besitzer recht empfindlichen Zwangsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden. Ich erwarte von den Herren Bürgermeistern, daß sie für den sofortigen Ausdruck des Hafers Sorge tragen, damit sich Zwangsmaßnahmen erübrigen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384).

L

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; ständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindeverordnungsstellen; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

II.

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichsgesetzbl. S. 393). Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichsgesetzbl. S. 363).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Sauergerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni I A II e 3394 M. f. L/V. 11969 M. d. J. und die Erlasse vom 2. Juni I A II e 3343 M. f. L/V. 11770 M. d. J. und 22. Juni I A II e 3397 M. f. L/V. 12074 M. d. J. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirks zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom 3. Juni zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen.

Ueber die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Ueberschachtung der aus dem Kommunalverbände ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelstelle für die Ueber-

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Im Auftrage.

Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

Bekanntmachung

gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3.

Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Verkäufe über Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tessen), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bestehen.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler

von Bethmann Hollweg

Bekanntmachung.

betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich folgendes:

Artikel I

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von einem Anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem Anderen nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ermahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Artikel II

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Artikel III

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Richter.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

28. Juli. Erfolgreiche Sprengungen im Westen. Ueber 3000 Russen gefangen. Vernichtung des französischen Unterseebootes Mariotte in den Dardanellen.
29. Juli. Die Russen auf der ganzen Front zwischen Weichsel und Bug zum Rückzuge gezwungen. Viele tausend Gefangene. Der Uebergang über die Weichsel südlich der Pilicamündung erstritten. Lublin besetzt.
30. Juli. Erfolg bei Ipern. Weiter vorwärts im Osten. 8427 Russen gefangen.
31. Juli. Erfolgreiche Fliegerkämpfe im Westen. In den Argonnen vom 21. Juni bis 20. Juli 6735 Gefangene. Die Zulibente im Osten 171 065 Gefangene. Cholm besetzt.
1. August. Mitau und Rowo-Alexandria nach Kampf genommen. 3664 Russen gefangen.
2. August. Die russische Front bei Cholm und Venczna durchbrochen. Ueber 11 000 Gefangene. Ein englischer Truppentransport im Mittelmeer durch ein Unterseeboot versenkt.
3. August. Vor Lomza. Angriff auf die Festung Warschau. Viele tausend Gefangene.
4. August. Vorrücken in Kurland. Eroberung des äußeren und inneren Fortgürtels von Warschau. Zwangorod besetzt.

5. August. Warschau genommen.
6. August. Erfolgreiche Kletterkämpfe in Kurland. Fortschritte am Rarow. In Warschau.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! Interessenten werden darauf hingewiesen, daß die Aufnahme von Beständen an Verbrauchszucker am 1. August 1915 zu wiederholen ist. Die Anmeldungen haben bis zum 10. August 1915 zu erfolgen. Formulare sind von der Geschäftsstelle der Handelskammer zu Limburg an der Lahn zu beziehen.

! Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie. Die Erneuerung der Lose zur 2. Klasse 6. (232.) Lotterie muß unter Vorlage oder Einsendung der Lose 1. Klasse bei Verlust des Anrechtes spätestens bis Montag, den 9. d. Mts., abends 6 Uhr, erfolgen. Auch müssen die Freilose zur 2. Klasse, unter Rückgabe der Gewinnlose 1. Klasse, bis zum vorerwähnten Termine eingefordert sein.

Land- und Forstwirtschaft.

Kali in Form von Kanit oder 40 % igem Kalisalz in Verbindung mit stickstoff- und phosphorsäurehaltigen Düngemitteln fördert das Wachstum der Winterjaaten ganz erheblich und zeigt seine Wirkung in hohen Korn- und Stroherträgen von erstklassiger Qualität. Man streue pro Morgen auf leichte Böden etwa 3 Zentner Kanit, auf schwere Böden etwa 1 Zentner 40 % iges Kalisalz, dadurch ist das Lagern des Getreides nahezu ausgeschlossen, da der Halm durch die Kaliaufnahme gekräftigt wird.

Bekanntmachung.

Das **Beerensammeln** sowie das Betreten fremden Eigentums in der Gemarkung **Dienethal** ist für **Nichtortsanwohner** bei Strafe **verboten**.

Dienethal, den 5. August 1915.

Der Bürgermeister.
Schäfer.

6778)

Verdingung.

Die zur

Herstellung einer Hochdruckwasserleitung für die Gemeinde Charlottenberg bei Holzappel erforderlichen

Erdb-, Beton- und Rohrverlegungs-Arbeiten sollen öffentlich vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Bürgermeisterei in Charlottenburg offen und können Angebotsformulare, so lange der Vorrat reicht, gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten (2,50 Mk.) von ebendieselbst bezogen werden.

Angebote sind versiegelt, postfrei und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

Mittwoch, den 18. August 1915,
nachmittags 4 Uhr

dem Bürgermeisterei zu Charlottenberg einzureichen, woselbst die Eröffnung zur genannten Stunde erfolgt.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Dies, den 3. August 1915.

Der Kreisbaumeister.
J. B.
Schaller.